

Plagiate in schriftlichen Ausarbeitungen und bei Präsentationen

Liebe Schülerinnen und Schüler der Studienstufe!

In der Vergangenheit sind wir mit mehreren Fällen konfrontiert worden, bei denen Schülerinnen und Schüler der Studienstufe sich im Rahmen einer häuslichen Ausarbeitung oder einer Klausur eines Plagiats schuldig gemacht haben. Sie haben fremdes Gedankengut oder mittels künstlicher Intelligenz erzeugte Texte in großen Passagen wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen, dies jedoch ohne Quellenangabe getan und somit eine Eigenleistung nur vorgetäuscht. Diese Vorfälle geben uns Anlass, bestehende Regelungen noch einmal zu verdeutlichen und auf die rechtlichen Dimensionen nachdrücklich hinzuweisen.

In jeder schriftlichen Darstellung, sei es häusliche Erarbeitung oder Klausur, aber auch in jeder Präsentationsleistung und selbstverständlich auch in der Präsentationsprüfung seid ihr verpflichtet, ausnahmslos jede benutzte Quelle anzuführen, ob es sich nun um eine Passage aus einem Buch, einer Webseite oder jegliche andere schriftliche Quelle handelt. Dies gilt auch, wenn ihr im Rahmen einer Klausur Passagen einer Quelle, die ihr in der Vorbereitung benutzt habt, wörtlich oder nahezu wörtlich aus dem Gedächtnis reproduziert. Wer dem zuwiderhandelt, verletzt zum einen das Urheberrecht – macht sich also möglicherweise zivilrechtlich strafbar – und/oder verstößt zum anderen in massiver Form gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Dass es sich um einen gravierenden Verstoß gegen das Fairnessgebot gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie unser schulisches Leitbild handelt, erklärt sich von selbst.

Die Schule wird Plagiate durch eine Bewertung des entsprechenden Produkts mit 0 Punkten wegen Täuschungsversuchs ahnden, und sie wird in gravierenden Fällen auch eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 des Hamburgischen Schulgesetzes ergreifen, die im Einzelfall bis zur Abschlussschulung reichen kann. Jede Ordnungsmaßnahme wird in der Schülerakte dokumentiert.

Wer bei einer Abiturprüfung in diesem Sinne täuscht (Klausur oder Präsentation) und hier eines Plagiats überführt wird, dem kann die gesamte Abiturprüfung nach §28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aberkannt werden. Bei der Dokumentation für die Präsentationsprüfung im Abitur wird am Ende ein Passus von Euch verpflichtend per Unterschrift zu bestätigen sein, dass es sich bei der Präsentation um eine Eigenleistung handelt und dass Ihr alle Quellen vollständig und wahrheitsgemäß angeführt habt.

Bei jeder Klausur müssen alle Mobiltelefone und sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräte vor Beginn der Klausur bei der aufsichtführenden Lehrkraft abgegeben werden. Bei einer zweistündigen Klausur soll der Raum nicht verlassen werden; sollte doch ein Toilettengang notwendig sein, werden der Name des Schülers und die Länge der Abwesenheit im Aufsichtsprotokoll vermerkt, sodass bei einem Plagiatsverdacht eine Abwesenheit aus dem Prüfungsraum dokumentiert ist. Letzteres gilt auch für die Vorabiturklausuren sowie selbstverständlich für die schriftlichen Abiturprüfungen. An diesen Tagen werden aufsichtführende Lehrkräfte im Übrigen auch die Toiletten kontrollieren – sollte hier jemand mit einem elektronischen Gerät oder Lernmaterialien angetroffen werden, ist die Klausur für den betreffenden Schüler mit allen entsprechenden Konsequenzen beendet.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass auch Universitäten sich zunehmend gezwungen sehen, hier einen rigorosen Kurs fahren. So gilt ein Plagiat bei einer wissenschaftlichen Arbeit als Exmatrikulationsgrund. Im europäischen Ausland wird ebenso verfahren. Die Schule ist hier auch in der Pflicht, entsprechende Standards und ihre Einhaltung zu etablieren.

Im Übrigen möchten wir Folgendes verdeutlichen: In jeder Leistungsüberprüfung ist zentrales Bewertungskriterium nicht referiertes Sachwissen zum Thema, sondern die gedankliche Aneignung und weiterführende Auseinandersetzung damit. Wenn Ihr nicht durchdrungenes Faktenwissen, fremde Interpretationsansätze oder mittels KI erzeugte Texte unverstanden aneinanderreihet, dann ist das auch jenseits des Plagiatsvorwurfs keine ausreichende Leistung. Eine kluge Vorbereitung besteht nicht darin, Material anzuhäufen, sondern sich mit sorgfältig gesichtetem Material kritisch auseinanderzusetzen und daraus eine eigene Position zu entwickeln. Nur so können inhaltlich überzeugende Leistungen erbracht werden.